

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Recher Landmaschinen GmbH

(Stand November 2023)

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle - auch zukünftigen - Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

2.2. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

3. Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug

3.1. Der Kaufpreis versteht sich als Nettopreis (ohne MwSt) ab Verkäufer in frei verfügbaren Schweizer Franken und ohne irgendwelche Abzüge. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

3.2. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben.

3.3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang auf unser Bankkonto zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf unserem Konto.

3.4. Müssen dem Käufer ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt werden, so hat er für Zahlungen, die nach Fertigstellung der Lieferung noch ausstehen, einen Verzugszins zu entrichten.

3.5. Jede Verrechnung ist ausgeschlossen. Der Kunde darf keinerlei Zahlungen, insbesondere auch nicht wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden, eigenmächtig kürzen oder zurückzustellen oder zur Verrechnung bringen.

3.6. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9%. Zudem sind wir im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, eine Pauschale für die interne Bearbeitung des Zahlungsverzuges in Höhe von 50 CHF geltend zu machen.

3.7. Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten Forderungen und Zinsansprüchen verrechnet.

3.8. Ein Skontoabzug für Neuaufträge ist bei bestehendem Zahlungsverzug für andere Aufträge nicht möglich.

3.9. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung Schuld- und Konkursverfahrens gegen ihn beantragt, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen, in welcher er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach unserer Wahl entweder eine Vorauszahlung zu tätigen oder eine Sicherheit zu leisten hat. Kommt der Kunde dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

4. Lieferung / Lieferfrist / Obhutspflicht

4.1. Sofern wir Lieferfristen bzw. Liefertermine nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet haben, sind diese unverbindlich und berechtigen den Kunden bei Nichteinhaltung nicht zum Vertragsrücktritt.

4.2. Sofern keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, bestimmen wir die Versandart.

4.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn:

- a) dem Verkäufer die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie nachträglich abgeändert werden und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht wird.
- b) der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- c) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen.

4.4. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

4.5. Bei einem Tauschgeschäft sind allfällige Kosten bezüglich Reparaturen, Wartung und Unterhalt bis zur Besitzübertragung vom Käufer zu übernehmen.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

5.1. Mangels besonderer Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr gemäss FCA in der Auftragsbestätigung genannten Versandstelle (Incoterms® 2020) auf den Kunden über.

5.2. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.

5.3. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden.

6. Eigentumsvorbehalt / Rücktritt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen (inkl. Zinsen und Kosten), beglichen sind. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen.

6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Kunde die Ware weder veräussern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeglichem Zugriff auf Ware durch Dritte oder bei Antrag um Konkurseröffnung unverzüglich dem Dritten und dem Betreibungs-/Konkursamt den Eigentumsvorbehalt mitzuteilen und uns zu informieren. Soweit es sich bei der Ware um zu immatrikulierende Fahrzeuge handelt, ermächtigt der Kunde hiermit das zuständige Strassenverkehrsamt, auf unserem Antrag den Eintrag #Halterwechsel verboten# einzutragen.

6.3. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden jederzeit und an jedem Ort einzuziehen, sofern der Kunde keine geeigneten und durch uns anerkannten zusätzlichen Sicherheiten stellt. Wir sind berechtigt, die Ware zu verwerten und den Erlös mit unseren ausstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

6.4. Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann der Verkäufer nach Ansetzung einer Nachfrist von 7 Tagen unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnützung des Kaufgegenstandes in Rechnung stellen.

6.5. Tritt der Käufer nach Vertragsunterzeichnung vom Vertrag zurück, kann der Verkäufer eine Entschädigung von 15 % der Bruttoverkaufssumme gegenüber dem Käufer geltend machen.

7. Gewährleistung

7.1. Wir führen eine Wareenausgangsprüfung durch. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach deren Erhalt innert angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle offene Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Bei später entdeckten verborgenen Mängeln ist der Käufer ebenfalls zu sofortiger Mängelrüge verpflichtet.

7.2. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmass des Mangels genau zu bezeichnen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.

7.3. Bei ordnungsgemäss erhobenen und berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder die Ware nachbessern.

7.4. Für die Durchführung der erforderlichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

7.5. Der Verkäufer gewährt für neue Landmaschinen, Traktoren, motorisierte Landmaschinen für die kommerzielle Kundschaft grundsätzlich eine Gewährleistung von 12 Monaten oder jene vom Hersteller vorgegeben sind. Der Verkäufer gewährt für neue Landmaschinen, Traktoren und motorisierte Landmaschinen für private Kundschaft grundsätzlich eine Gewährleistung von 24 Monaten oder jene vom Hersteller vorgegeben sind. Diese erstreckt sich auf die kostenlose Behebung von nachweisbar auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführende Mängel. Für Folgeschäden, Fehlhandhabung, Ausfallzeiten und dergleichen haftet der Verkäufer nicht.

7.6. Ersetzte Gegenstände gehen in unser Eigentum über.

7.7. Für Occasion- und Demonstrationsware wird, wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, kein Anspruch auf Gewährleistung gewährt.

7.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit kein Mangel im Rechtssinne vorliegt, insbesondere in den folgenden Fällen:

- Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Verschleisssteile;
- Überbeanspruchung und unsachgemässen Gebrauch der Geräte und Maschinen;
- Nichteinhaltung von Betriebsanleitung, Service-, Wartungs- und Reparaturvorschriften;
- Konstruktions- oder Materialänderungen auf Wunsch des Kunden;
- Veränderungen oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung;
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte;
- Natürlichen Verschleiss und Abnutzung;
- Einbau von Teilen oder Produkten anderer Hersteller, die nicht in der Betriebsanleitung aufgeführt oder durch uns ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.

Recher Landmaschinen GmbH

Berstelstrasse 12
4422 Arisdorf
CHE-260.331.766 MWST



7.9. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Dritterzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Dritterzeugnisses zustehen.

7.10. Der Kunde hat die Verwendbarkeit und Eignung der Waren in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu vergleichen. Eine Haftung für Schäden, die durch eine mangelnde Prüfung im Hinblick auf deren Verwendung bzw. Eignung auftreten, können wir nicht übernehmen.

8. Haftung

8.1. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8.2. Für Pflichtverletzungen von unseren Zulieferern, Unterauftragnehmern und Erfüllungsgehilfen haften wir nicht.

8.3. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Verzicht auf Verrechnung

9.1. Der Käufer verzichtet gem. Art 126 OR darauf, gegen die Forderungen des Verkäufers allfällige Gegenforderungen wie Entgeltminderung, Kosten von Ersatzvornahmen, Schadenersatzforderungen etc. verrechnungsweise geltend zu machen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus den Verträgen mit dem Kunden ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Versandstelle.

10.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand Arisdorf. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

10.3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.